

Organisationsrichtlinien 2005/2006

Rundschreiben II Nr. 54/2005 o.D. (veröffentlicht am 2.6.2005, noch vorläufig bis zum Abschluss des Mitwirkungsverfahrens durch den Hauptpersonalrat)

Veränderungen zum Vorjahr

	2005/06	2004/2005
Vorbemerkungen	Neu: Bei der Grundschule stellt die angegebene Zumessungsfrequenz sicher, dass der minimal notwendige Lehrstundenbedarf (Stundentafel, Förderstunden, fakultativer Unterricht) der Einzelschule gewährleistet ist. Die der Anlage 1 zu entnehmende Organisationsvorgabe (Durchschnittsfrequenz 25) hat zur Folge, dass den Schulen darüber hinaus weitere Förder- bzw. Teilungsstunden zur Verfügung stehen.	
1.1 Schulartenbezogene Versorgung		
1.1 Grundschule	Faktor für 1. Klassen (= <40% ndH in Jahrgangsstufe 1): 0,93 Der Faktor für 1. Klassen, ab 40% SchülerInnen ndH in der 1. Jahrgangsstufe wird auf 1,2 erhöht, so dass eine Einrichtungsfrequenz von 20 möglich wird. 3,7 Förderstunden (Ausgleich für Wegfall der Förderklassen ndH, siehe 2.) Stundentafel Klasse 6: 31 Stunden Daher Klasse 6: Faktor 1,394	Faktor für 1. Klassen: 0,929 2 Förderstunden Stundentafel Klasse 6: 29 Stu. Faktor 6: Faktor 1,31
Vorklassen Eingangsstufen	Vorklassen und Eingangsstufen gibt es nicht mehr	Vorklassen/Eingangsstufe letztmalig im Schuljahr 04/05
Zweisprachige deutsch-türkische Alphabetisierung	527 Lehrerstunden (zu Gunsten der deutsch-türkischen. SESB)	565 Lehrerstunden
	Die Verteilung wird von SenBJS II E 3 vorgenommen	Die Verteilung wird von SenBJS II E 6 vorgenommen
Zusätzliche Stunden für die Schulanfangsphase	Die bisher in den sonderpädagogischen Förderklassen der Grundschule sowie in den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen und der Beo-Klassen über den Regelbedarf hinaus eingesetzten 2870 LStunden stehen	

	2005/06	2004/2005
	mit dem Auslaufen dieser Klassen der Schulanfangsphase zusätzlich zur Verfügung	
1.2 Hauptschulen	In den Klassen 9 und 10 werden jeweils 2 Stunden für Produktives Lernen gewährt	Produktives Lernen nicht erwähnt
1.4 Gymnasien	Grundständige Züge: Klasse 6: 32 Stunden , Faktor 1,177	Grundständige Züge: Klasse 6: 28 Stunden, Faktor 1,034
	Klasse 9: 30 Faktor 1,197	Klasse 9: 31 Faktor 1,233
zusätzliche Teilungsstunden	Werken: Jahrgangstufe 7+8 je Kurs 0,69	Werken: Jahrgangstufe 7+8 je Kurs 0,6903
1.5 Gesamtschulen	Grundstufe wird hier nicht mehr extra aufgeführt, es gibt nur den Hinweis auf die Regelungen der Grundschule	erstmalig wird die Grundstufe der Gesamtschulen hier getrennt von der Grundschule aufgeführt, entspricht aber der Versorgung der Grundschulen
	Die bisher extra ausgewiesenen Tutorienstunden für die Klassen 7 bis 10 werden den Stundentafeln zugeschlagen, so dass dort eine Erhöhung von 2 bzw. 1 Stunde erfolgt.	
1.6 Sonderschule		
Lernen	Teilungsstunden bis Klasse 6, Förderstunden und Sprachtherapie werden nicht mehr ausgewiesen. Z.T. werden diese Stunden den Stundentafeln zugeschlagen, so dass die Gesamtstundenzahl bis Klasse 3 und in Klasse 6 gleich bleibt, in den übrigen Klassen ergeben sich folgende Veränderungen: Klasse 4: 25 Klasse 5: 28 Klasse 7: 33,25 Klasse 8: 33,25 Klasse 9: 35,25 Klasse 10: 35,25	Klasse 4: 26 Klasse 5: 30 Klasse 7: 34 Klasse 8: 34 Klasse 9: 35 Klasse 10: 40
	Keine Vorklassen und 1. Klassen mehr, 2. Klassen letztmalig im Schuljahr 05/06	
Autistische Behinderung (neu)	An den 2 Auftragschulen können entspr. Kleingruppen mit einer Frequenz von 6 eingerichtet werden.	Nicht aufgeführt
Emotionale u. soziale Entwicklung	Nicht mehr aufgeführt	Ist neben den anderen Sonderschulen aufgeführt
Sprache	Keine Vorklassen mehr	
Sehen (Blinde und Sehbehinderte)	Veränderung der Stundentafeln: Klasse 1: 23 Klasse 3: 29	Klasse 1: 24 Klasse 3: 31

	2005/06	2004/2005
	Klasse 4: 30 Klasse 5: 35	Klasse 4: 33 Klasse 5: 34
	Einführung von Wahlunterricht (Klassen 5 und 6)	
	Keine Vorklassen mehr	
Sehen (Blinde)	Einführung von Teilungsstunden (Klassen 7 bis 10) für Gruppen über 6 SchülerInnen	.
Geistige Entwicklung	Förderstufe I Frequenz: 6	Förderstufe Frequenz: 8 (lt. SenBJS II A 1 redaktioneller Fehler)
	Förderstufe II (an bestimmten Schulen) Frequenz: 5	Bisher nicht erwähnt
Heimschulen	Neuer Klammerzusatz: „Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“	
1.8 Berufliche Schulen		
Berufliches Gymnasium	Einführungsphase im Berufsfeld I und der Anna-Freud-Oberschule: Faktor 1,656 pro SchülerIn (entspricht Gymnasien)	Einführungsphase im Berufsfeld I und der Anna-Freud-Oberschule: bisher Einrichtung nach den jeweiligen Stundentafeln
Duale Ausbildung	>= 400 Jahresunterrichtsstunden: 3 Teilungsstunden	2 Teilungsstunden
2. Schulbezogene Maßnahmen		
Förderung von Schülern ndH	„ Kleinklassen “ Wegfall der 1. Klasse Stundentafeln Klasse 4: 28 Klasse 5: 28 Klasse 6: 28	„Förderklassen“ Stundentafeln Klasse 4: 29 Klasse 5: 32 Klasse 6: 31
	<i>Fälschlicherweise wird im Text noch von Förderklassen gesprochen</i>	
Zusätzliche Förderstunden DaZ	713 VZE die Verteilung erfolgt durch SenBJS II E 3	713 VZE die Verteilung erfolgt durch SenBJS II E 6
Beo-Klassen	1. Klassen fallen weg, 2. Klassen letztmalig 05/06 Stundentafelerhöhung Klasse 6 gemäß Grundschulverordnung: 31	Klasse 6: 29
Schulversuch SESB		
Grundschule	Stundentafel Klasse 6: 47	Stundentafel Klasse 6: 44
Gymnasium	Umfang der Unterrichtsstunden von Klasse 7-10 werden erstmalig ausgewiesen	Nicht erwähnt
3.		
3.1 Persönliche Ermäßigungsstunden		
Altersermäßigung	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften im Angestellten-	

	2005/06	2004/2005																																																
	<p>verhältnis aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Unterrichtsverpflichtung von mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde. <p>Diese Regelung gilt auch für Pädagogische Unterrichtshilfen. Lehrkräften und Pädagogischen Unterrichtshilfen, die nach dem 28.2.05 eingestellt wurden, steht keine Altersermäßigung zu.</p>																																																	
Schwerbehinderten-ermäßigung	Die Regelung gilt auch für Pädagogische Unterrichtshilfen.																																																	
3.3 Allgemeines Entlastungskontingent																																																		
Qualifikationsphase	Je Schüler 1,20 Stunden (Kürzung zu Gunsten von Anrechnungsstunden für Arbeiten zum Zentralabitur, siehe 3.7)	Je Schüler 1,25 Stunden																																																
MDQM I + II	nicht mehr berücksichtigt (zu Gunsten Leonardoprojekt, XARXA, SocInc)	je Klasse 0,5 Stunden																																																
Abschlussklassen der Berufsoberschulen (neu)	Je 10 Schüler 1 Stunde																																																	
3.5 Fachberater/ -konferenzen/ Suchtprophylaxe/ Schulpsy.Dienst/ Schulinspektion																																																		
Schulinspektion (neu)	486 Lstunden = 18 VZE																																																	
Sucht (besondere Aufgaben)	52 (Sozialarbeiterstelle künftig in Erzieherrichtlinien nachgewiesen)	78 (davon 1 VZE Sozialarbeiter)																																																
Mitarbeiter im Schulpsychologischen Dienst	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Bezirk Mitte</td><td style="text-align: right;">78</td></tr> <tr><td>Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg</td><td style="text-align: right;">61</td></tr> <tr><td>Bezirk Pankow</td><td style="text-align: right;">81</td></tr> <tr><td>Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf</td><td style="text-align: right;">74</td></tr> <tr><td>Bezirk Spandau</td><td style="text-align: right;">60</td></tr> <tr><td>Bezirk Steglitz-Zehlendorf</td><td style="text-align: right;">92</td></tr> <tr><td>Bezirk Tempelhof-Schöneberg</td><td style="text-align: right;">88</td></tr> <tr><td>Bezirk Neukölln</td><td style="text-align: right;">87</td></tr> <tr><td>Bezirk Treptow-Köpenick</td><td style="text-align: right;">62</td></tr> <tr><td>Bezirk Marzahn-Hellersdorf</td><td style="text-align: right;">79</td></tr> <tr><td>Bezirk Lichtenberg</td><td style="text-align: right;">63</td></tr> <tr><td>Bezirk Reinickendorf</td><td style="text-align: right;">79</td></tr> </table>	Bezirk Mitte	78	Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	61	Bezirk Pankow	81	Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	74	Bezirk Spandau	60	Bezirk Steglitz-Zehlendorf	92	Bezirk Tempelhof-Schöneberg	88	Bezirk Neukölln	87	Bezirk Treptow-Köpenick	62	Bezirk Marzahn-Hellersdorf	79	Bezirk Lichtenberg	63	Bezirk Reinickendorf	79	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Bezirk Mitte</td><td style="text-align: right;">80</td></tr> <tr><td>Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg</td><td style="text-align: right;">62</td></tr> <tr><td>Bezirk Pankow</td><td style="text-align: right;">80</td></tr> <tr><td>Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf</td><td style="text-align: right;">75</td></tr> <tr><td>Bezirk Spandau</td><td style="text-align: right;">61</td></tr> <tr><td>Bezirk Steglitz-Zehlendorf</td><td style="text-align: right;">87</td></tr> <tr><td>Bezirk Tempelhof-Schöneberg</td><td style="text-align: right;">82</td></tr> <tr><td>Bezirk Neukölln</td><td style="text-align: right;">83</td></tr> <tr><td>Bezirk Treptow-Köpenick</td><td style="text-align: right;">58</td></tr> <tr><td>Bezirk Marzahn-Hellersdorf</td><td style="text-align: right;">86</td></tr> <tr><td>Bezirk Lichtenberg</td><td style="text-align: right;">73</td></tr> <tr><td>Bezirk Reinickendorf</td><td style="text-align: right;">77</td></tr> </table>	Bezirk Mitte	80	Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	62	Bezirk Pankow	80	Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	75	Bezirk Spandau	61	Bezirk Steglitz-Zehlendorf	87	Bezirk Tempelhof-Schöneberg	82	Bezirk Neukölln	83	Bezirk Treptow-Köpenick	58	Bezirk Marzahn-Hellersdorf	86	Bezirk Lichtenberg	73	Bezirk Reinickendorf	77
Bezirk Mitte	78																																																	
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	61																																																	
Bezirk Pankow	81																																																	
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	74																																																	
Bezirk Spandau	60																																																	
Bezirk Steglitz-Zehlendorf	92																																																	
Bezirk Tempelhof-Schöneberg	88																																																	
Bezirk Neukölln	87																																																	
Bezirk Treptow-Köpenick	62																																																	
Bezirk Marzahn-Hellersdorf	79																																																	
Bezirk Lichtenberg	63																																																	
Bezirk Reinickendorf	79																																																	
Bezirk Mitte	80																																																	
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	62																																																	
Bezirk Pankow	80																																																	
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	75																																																	
Bezirk Spandau	61																																																	
Bezirk Steglitz-Zehlendorf	87																																																	
Bezirk Tempelhof-Schöneberg	82																																																	
Bezirk Neukölln	83																																																	
Bezirk Treptow-Köpenick	58																																																	
Bezirk Marzahn-Hellersdorf	86																																																	
Bezirk Lichtenberg	73																																																	
Bezirk Reinickendorf	77																																																	
gesamt	904	904																																																

3.7 Lehrerfort- und Weiterbildung/Rahmenplanentwicklung		
Lehrerweiterbildung	1661 Lstunden (zu Gunsten der Rahmenplanentwicklung Sek. I+II)	1827 Lstunden
Rahmenlehrplanentwicklung	422 Lehrerstunden für „Sek I und II“	420 Lehrerstunden für „allgemein bildende Schulen“
Vergleichsarbeiten/mittlerer Schulabschluss (neu)	91 Lehrerstunden	
Zentralabitur (neu)	202 Lehrerstunden	
Rahmenplankommission Sonderpädagogik	0 (ausgelaufen)	55 Lehrerstunden
Rahmenplanarbeit Naturwissenschaften	0 (ausgelaufen)	12 Lehrerstunden
Gesamtsumme 3.7	4240 LStunden	4185 LStunden
3.8 Anrechnungstunden sonderpädagogische Förderung		
Koordination der Feststellungsverfahren und Optimierung der Verteilung der verfügbaren Ressourcen	285 LStunden	325 Lstunden
Schulungsprogramm- und Qualitätsentwicklung der sonderpäd. Förderzentren	213 Lstunden	198 LStunden
4. Ergänzende Hinweise		
4.6 Fortbildung für den Werteunterricht (neu)	Anrechnungsstunden im Umfang von 32 Stellen	
4.7 Schulversuche, schulische Besonderheiten		
Frequenzsenkung in Schulen mit hohem ndH-Anteil	Ausweitung der Frequenzabsenkung auf die Klassenstufe 5 <i>Keine Angabe zum Umfang der zur Verfügung stehenden Lehrerstellen</i>	Ausweitung der begonnenen Frequenzabsenkung auf die Klassen 4 und 10 dafür weitere 30 Lehrerstellen

Anlagen

Anlage 1 Organisationsvor- gaben für die Grundschule		
1.	Die Grundschule umfasst die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) als pädagogische Einheit sowie die Jahrgangsstufen 3 bis 6.	
1.1 Schulanfangsphase	Bei der Einrichtung der Schulanfangsphase ist zu unterscheiden nach Grundschulen mit einem NdH-Anteil von weniger als 40% in der Jahrgangsstufe 1 und Grundschulen mit einem NdH-Anteil von mehr als 40% in der Jahrgangsstufe 1.	
1.1.1 Schulen mit ndH-Anteil <40%	Bandbreite 24 – 28 Durchschnittsfrequenz 25	Bandbreite 23 – 29 (30) Durchschnittsfrequenz 26
1.1.2 Schulen mit ndH-Anteil \geq 40% (neu)	Frequenz 20 Maximal 23 Über 26 müssen von SenBJS genehmigt werden.	
1.2. Klassen 3 bis 6	(gilt 2005/06 auch für 2. Klassen) Bandbreite 24 – 28 Durchschnittsfrequenz 26	Bandbreite 23 – 29 (30) Durchschnittsfrequenz 26
2. Stundenpool		
2.1 Verteilung der Teilungsstunden	Nicht mehr erwähnt	Entscheidung über die Verteilung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, Gesamtkonferenz kann hierzu Grundsätze beschließen.

Anlage 2 Zusatzmessung f. d. gemeinsamen Unterricht von SchülerInnen mit und ohne Behinde- rung		
1. Grundschule		
Förderschwerpunkte „geistige Entwicklung“ und „Autismus“	Es werden rechnerisch für jeden Schüler in der Regel 10 Lehrerstunden zur Verfügung gestellt.	Es werden für jeden Schüler in der Regel 10 Lehrerstunden zur Verfügung gestellt.
Blinde und gehörlose SchülerInnen	Es werden rechnerisch für jeden Schüler in der Regel 7 Lehrerstunden zur Verfügung gestellt.	Es werden für jeden Schüler in der Regel 7 Lehrerstunden zur Verfügung gestellt.
schwerstmehrfachbehinderte SchülerInnen	Für die Integration schwerstmehrfachbehinderter Schüler werden bedarfsgerecht Stunden von Fachlehrern bzw. Betreuern eingesetzt.	Für die Integration schwerstmehrfachbehinderter Schüler wird bedarfsgerecht <u>entsprechend der Studentafel der Klasse</u> - eine Pädagogische Unterrichtshilfe eingesetzt.

Spezielle Integrationsmodelle	Klassen nach speziellen Integrationsmodellen dürfen nur eingerichtet werden, wenn dies ausdrücklich im Schulprogramm abgesichert ist und sie von der zuständigen Schulaufsicht und der Schulbehörde genehmigt wurden. Die Stunden für sonderpädagogische Förderung und für die Frequenzminderungen sind aus dem der Region zur Verfügung gestellten Stundenpool zu sichern	Neue Klassen nach dem Integrationsmodell „10+5“ dürfen nur eingerichtet werden, wenn dies ausdrücklich genehmigt wird.
2. Sekundarbereich I und II		
	Die Vorgaben des § 20 der SopädVO sind zu beachten.	
Schulversuch Integration geistig- und schwerstmehrfachbehinderte Schüler der Sek I	Zusatzausstattung letztmalig 43 Lstunden	Zusatzausstattung 43 Lstunden
Heinz-Brandt-Oberschule	Die Heinz- Brandt- Schule (03H02) erhält 10 Stunden für den gemeinsamen Unterricht zur Integration einer Schülerin mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.	
Sophie-Scholl-Oberschule	Die Sophie-Scholl-Schule (07T01) erhält zur Integration von schwerstmehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern 0,5 Stellen Pädagogische Unterrichtshilfe pro Klasse, maximal 2 Stellen pro Zug,	
Moses-Mendelssohn-Oberschule	Die Moses-Mendelssohn-Schule (01T02) erhält für die Integration schwermehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler 1 Stelle Pädagogische Unterrichtshilfe	.
Berufliche Vorbereitung in der Sek I	Nach Auslaufen des Schulversuchs „Berufliche Vorbereitung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sek I“ stehen allen Schulen mit durchgängiger Zügigkeit von Klassen mit zielfieldifferenter Integration 2 Stunden zur individuellen Begleitung der beruflichen Orientierung und der Bildungsgangplanung zur Verfügung (4 Stunden ab zwei Zügen mit integrativen Klassen).	Für die Durchführung des landesweiten Schulversuchs „Berufliche Vorbereitung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sek I“ stehen Lehrerstellen entsprechend der erteilten Genehmigung zur Verfügung

Anlage 3 Deutsch als Zweit- sprache		
	<i>Es wird einleitend auf die inzwischen geltenden Verordnungen für die Grundschule und die Sek I verwiesen, so dass einige der im letzten Jahr enthaltenen Regelungen hier nicht mehr aufgeführt werden müssen.</i>	
2. Förderangebote in Regelklassen		
Einteilung in Gruppen entsprechend der Sprachkompetenz	Einteilung in SchülerInnen mit geringem bis mittleren Förderbedarf und SchülerInnen mit hohem Förderbedarf (unter Punkt 2)	Einteilung in Gruppe B (Schwierigkeiten i. d. deutschen Sprache) und Gruppe C (ohne Deutschkenntnisse)
Richtwerte zur Berechnung der Lehrerstunden für DaZ	Schüler/innen mit geringerem bis mittleren Förderbedarf: 5 Wochenstd. Schüler/innen mit hohem Förderbedarf: 8 Wochenstd. Unabhängig von der Organisationsform wird rechnerisch jeweils von einer Gruppengröße von 10 bis 12 Schülern ausgegangen.	Gruppe B: Bis zu 5 Std. bei Gruppen von mind. 10 Schüler/innen. Bei geringerer Schülerzahl wird auf 4 Std. reduziert. Gruppe C: 8 Std. bei Gruppengröße von 12 Schüler/innen. Bei Gruppengröße von 10-11 wird auf 7 Std. reduziert
4. Kleinklassen		
	Ab Jahrgangsstufe 3 können bei Bedarf Kleinklassen für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache im Rahmen einer Frequenzbreite von 12 bis 15 Schülern eingerichtet werden. Kleinklassen nehmen ausschließlich aus dem Ausland zuziehende Schüler/innen mit geringen oder gar keinen deutschen Sprachkenntnissen auf.	Bei einer Quote von über 25 % Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache ohne ausreichende Deutschkenntnisse in Regelklassen werden Förderklassen mit einer Frequenz von 12 bis 15 Schüler/innen (Gruppe B & C) eingerichtet.
5. Antragstellung für die Zuweisung von Lehrerstunden	Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Schulaufsicht auf der Grundlage des schuleigenen Sprachförderkonzepts.	Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Schulaufsicht .
Anlage 4 Zusatzumessung für Schüler aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf	<i>unverändert</i>	

Richtlinien für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der öffentlichen Berliner Schulen

ab dem Schuljahr 2005/06

Rundschreiben II Nr. 54/2005

II A 1
Berlin, den

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

(Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind grau unterlegt.)

Vorbemerkungen

Die Grundversorgung für die Regelklassen einer Schule errechnet sich durch die Multiplikation der Schülerzahl dieser Klassen mit schularten- und jahrgangsstufen-spezifischen Faktoren (Lehrerstunden pro Schüler). Die maßgeblichen Faktoren und die mit den angegebenen Zumessungs-/Durchschnittsfrequenzen abgedeckte Unterrichtsversorgung sind den folgenden Übersichten zu entnehmen. Bei der Grundschule stellt die angegebene Zumessungsfrequenz sicher, dass der minimal notwendige Lehrerstundenbedarf (Studentafel, Förderstunden, fakultativer Unterricht) der Einzelschule gewährleistet ist. Die der Anlage 1 zu entnehmende Organisationsvorgabe (Durchschnittsfrequenz 25) hat zur Folge, dass den Schulen darüber hinaus weitere Förder- bzw. Teilungsstunden zur Verfügung stehen.

Bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen handelt es sich um Durchschnittsfrequenzen, die für die Einrichtung von Klassen gelten und die gleichzeitig die Zumessungsfrequenzen sind. Bei der Festlegung der maximalen Klassenstärke der Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann die jeweilige Durchschnittsfrequenz an den Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie den Gymnasien um bis zu 3 Schüler überschritten werden. Dies gilt nicht für Klassen der Jahrgangsstufen 7-10, in denen mindestens 3 Schüler zieldifferenter unterrichtet werden (Integrationsklassen), (siehe Anlage 2). Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

1. Schulartenbezogene Versorgung

1.1 Grundschule

	Jahrgangsstufe										
	1	1*	2	3	4	5		6			
Studentafel	20,0	20,0	21,0	24,0	27,0	30,0	31,0	Bedarfsabhängig			
Förderstd.	2,0	3,7	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0				
freiwilliger Unterricht	0,3	0,3	0,315	0,36	0,405	0,45	0,47				
Stunden insg.	22,3	24,0	23,315	26,36	29,405	32,45	33,47				
Zumessungsfrequenz	24	20	24	24	24	24	24				
Faktor	0,929	1,2	0,971	1,098	1,225	1,352	1,394				
Fremdsprachenteilung											
für weitere 1. Fremdsprache Stunden je Kurs ab 15 Schüler							2	3	4	5	Bedarfsabhängig
Sprachheilklassen (Schulanfangsphase u. Jahrgangsstufe 2)	Durchschnittsfrequenz 12 Schüler; Stunden lt. Studentafel + 2 Therapiestunden/Klasse								Bedarfsabhängig		
LRS Kleinklassen/Fördermaßnahmen	LRS Kleinklassen - Stunden laut Studentafel								max. 8,5 Std. pro 1000 Schüler Klassenstufe 3 + 4		
LRS-Klassen (max. 1% der Zahl der Regelklassen in den Klassenstufen 3 u. 4)	1 Förderstunde/Klasse										
Zweisprachige deutsch-türkische Alphabetisierung	Die Verteilung wird von Sen BJS II E 3 vorgenommen.								527 Std.		
Interessengruppen /Arbeitsgemeinschaften	Die Verteilung wird von Sen BJS II E 1 vorgenommen.								590 Std.		

Näheres zur Organisation der Grundschule regelt Anlage 1

* Schulen mit einem ndH-Anteil >= 40% in Jahrgangsstufe 1 (außer SESB Klassen)

Die bisher in den sonderpädagogischen Förderklassen der Grundschule sowie in den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen und der Beo-Klassen über den Regelbedarf hinaus eingesetzten 2870 Stunden stehen mit dem Auslaufen dieser Klassen der Schulanfangsphase zusätzlich zur Verfügung.

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben				Kontingent
----------	-------------------------------	--	--	--	------------

1.2 Hauptschule

	Jahrgangsstufe				
	7	8	9	10	
Stundentafel	29,0	29,0	30,0	30,0	Bedarfsabhängig
Teilungsstunden	-	1,35	9,0	10,0	
freiwilliger Unterricht	3,19	3,19	1,05	1,05	
Stunden insgesamt	32,19	33,54	40,05	41,05	
Durchschnittsfrequenz	19	20	24	24	
Faktor	1,694	1,677	1,669	1,71	
Produktives Lernen je Schüler	-	-	2,0	2,0	Bedarfsabhängig
Für die Aufnahme von Rückkehrern nach dem Probehalbjahr können in den 7. Klassen bis zu 3 Schülerplätze freigehalten werden. Die Aufnahmeschulen werden von Sen BJS II E festgelegt.					Bedarfsabhängig

1.3 Realschule

	Jahrgangsstufe				
	7	8	9	10	
Stundentafel	29,0	29,0	30,0	30,0	Bedarfsabhängig
Teilungsstunden	7,0	6,0	4,0	4,0	
freiwilliger Unterricht	1,015	1,015	1,05	1,05	
Stunden insgesamt	37,015	36,015	35,05	35,05	
Durchschnittsfrequenz	29	29	29	29	
Faktor	1,276	1,242	1,209	1,209	
Arbeitslehre	je 30 Schüler zusätzlich 4 Teilungsstunden				Bedarfsabhängig
Wahlpflichtfach Sport	> 24 Teilnehmer Jahrgangsstufe 7 + 8: je 4 Teilungsstunden Jahrgangsstufe 9 + 10: je 3 Teilungsstunden				Bedarfsabhängig

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

1.4 Gymnasien

Mittelstufe und grundständige Züge	Jahrgangsstufe							
	5	6	7	8	9	10		
Stundentafel	32,0	32,0	29,0	29,0	30,0	30,0	Bedarfsabhängig	
Teilungsstunden	1,0	1,0	2,0	4,0	3,667	3,0		
freiwilliger Unterricht	1,12	1,12	1,015	1,02	1,05	1,05		
Stunden insgesamt	34,12	34,12	32,015	34,015	34,717	34,1		
Durchschnittsfrequenz	29	29	29	29	29	29		
Faktor	1,177	1,177	1,104	1,173	1,197	1,174		
Abschlag Rückläufer			3,5%					
Faktor für Jahrgangsstufe 7			1,065					
Bilinguale Züge ab Jahrgangsstufe 5 und "Schnellläuferklassen" werden entsprechend der Genehmigungsschreiben ausgestattet.								
Oberstufe	<u>Schüler</u>	<u>Faktor/Schüler</u>	(incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)					Bedarfsabhängig
Klassen gem. § 7 VO-GO (ehem. Aufbauform)		1,656						
Einführungsphase		1,656						
Qualifikationsphase	1.- 80. Schüler	1,966						
	81.- 140. Schüler	1,656						
	ab 141. Schüler	1,552						
Lehrgänge für Spätaussiedler (2-jährige Lehrgänge)	Jahrgangsstufe 11 - 13 je 33,12 Stunden						Bedarfsabhängig	
zusätzliche Teilungsstunden	(incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)						Bedarfsabhängig	
	Werken	Jahrgangsstufe 7 + 8: je Kurs 0,69 Stunden						
	Wahlpflichtfach Sport	Jahrgangsstufe 9 + 10: je Kurs 1,035 Stunden						
	Wahlpflicht 3. Fremdsprache	(mindestens 12 Teilnehmer)						
	Griech. bzw. Japanisch	Jahrgangsstufe 9: je Kurs 1,035 Stunden						
		Jahrgangsstufe 10: je Kurs 2,07 Stunden						
	Sonstige Fremdsprache	Jahrgangsstufe 10: je Kurs 1,035 Stunden						

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

1.5 Gesamtschulen

	Jahrgangsstufe						
	1 - 6 Regelung wie Grundschule		7	8	9	10	
Studentafel			30,0	30,0	33,0	33,0	Bedarfsabhängig
Teilungsstunden			7,0	8,0	8,0	8,0	
freiwilliger Unterricht			0,28	0,29	0,32	0,32	
Stunden insgesamt			37,28	38,29	41,32	41,32	
Durchschnittsfrequenz			29	29	29	29	
Faktor			1,286	1,32	1,425	1,425	
Oberstufe	<u>Schüler</u>	<u>Faktor/Schüler</u>	(incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)				Bedarfsabhängig
Aufbauform		1,656					
Einführungsphase		1,656					
Qualifikationsphase	1.- 80. Schüler	1,966					
	81.- 140. Schüler	1,656					
	ab 141. Schüler	1,552					
Ganztagsbetrieb	Lehrerstunden pro Schüler						Bedarfsabhängig
in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Regelklassen	Integrationsklassen (mit Durchschnittsfrequenz 23)					
gebundene Form	0,174	0,218					
offene Form	0,12	0,152					

1.6 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Lernen	Jahrgangsstufe										
	-	2 *	3	4	5	6	7	8	9	10	
Studentafel (einschl. sonderpäd. Maßnahmen)	-	26	24	25	28	29	29	29	31	31	Bedarfsabhängig
Teilungsstd.(gem. SoPädVO)	-	-	-	-	-	-	4,25**	4,25**	4,25**	4,25**	
Stunden insgesamt	-	26	24	25	28	29	33,25	33,25	35,25	35,25	
Durchschnittsfrequenz	-	10	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	
	* letztmalig im Schuljahr 2005/06				** jahrgangsstufenübergreifend einsetzbar						
Autistische Behinderung	An den 2 Auftragsschulen können entspr. Kleingruppen mit einer Frequenz von 6 eingerichtet werden.										
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Studentafel gem. SoPädVO ohne sonderpädagogische Maßnahmen angesetzt werden.											

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben										Kontingent
	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Sprache											Bedarfsabhängig
Stundentafel	1 - 6 Regelung wie Grundschule						29	29	30	30	
Therapiestunden	4	4	2	2	2	2	2	2	2	2	
Stunden insgesamt							31	31	32	32	
Durchschnittsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO angesetzt werden.											
Körperliche und motorische Entwicklung											Bedarfsabhängig
Stundentafel	1 - 6 Regelung wie Grundschule						29	29	30	30	
Durchschnittsfrequenz	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO angesetzt werden.											
Sehen (Blinde)											Bedarfsabhängig
Stundentafel	23	24	29	30	35	34	35	35	36	36	
Wahlunterricht	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	
Teilung (Gruppe > 6 Schüler)	-	-	-	-	-	-	8	8	7/8	7/8	
Stunden insgesamt	23	24	29	30	37	36	43	43	43/44	43/44	
Durchschnittsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO ohne Mobilitätstraining und ohne Wahlunterricht angesetzt werden.											
Sehen (Sehbehinderte)											Bedarfsabhängig
Stundentafel	23	24	29	30	35	34	35	35	36	36	
Wahlunterricht	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	
Stunden insgesamt	23	24	29	30	37	36	35	35	36	36	
Durchschnittsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO ohne Mobilitätstraining und ohne Wahlunterricht angesetzt werden.											

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben										Kontingent
	Jahrgangsstufe										
Hören (Gehörlose)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Bedarfsabhängig
Stundentafel	25	25	28	29	32	32	31	31	33	33	
Hörunterricht	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Förderstunden	2	1	3	3	3	-	-	-	-	-	
Stunden insgesamt	29	28	33	34	37	34	33	33	35	35	
Durchschnittsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO ohne Hörunterricht und ohne Förderstunden angesetzt werden.											
Hören (Schwerhörige)	1 - 6 Regelung wie Grundschule										Bedarfsabhängig
Stundentafel							29	29	30/30/31	30/30/31	
Hörunterricht	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Stunden insgesamt							31	31	32/32/33	32/32/33	
Durchschnittsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Oberstufe	Schüler					Faktor					Bedarfsabhängig
Einführungsphase						je 5 Schüler 17					
Qualifikationsphase	<= 40					je 5 Schüler 20					
	41-70					je 5 Schüler 17					
	> 70					je 5 Schüler 16					
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO ohne Hörunterricht angesetzt werden.											
Geistige Entwicklung	1. Eingangsstufe	2. Unterstufe	3. Mittelstufe	4. Oberstufe	5. Abschlussstufe	I Förderstufe	II Förderstufe*				Bedarfsabhängig
Stundentafel	25	25	25	25	25	25	25				
Sprachtherapie	1	1	1	1	1	1	1				
Stunden insgesamt	26	26	26	26	26	26	26				
Durchschnittsfrequenz	8	8	8	8	8	6	5				
Heimschulen (Förderschwerp. emotionale und soziale Entwickl.)	Durchschnittsfrequenz je Jahrgangsstufe 10 Schüler										Bedarfsabhängig
Sonderpädagogische Förderklassen	Einrichtung und Ausstattung entsprechend der jeweiligen Genehmigungsschreiben.										Bedarfsabhängig
	* nur an folgenden Schulen: 04S02, 04S06, 06S03, 07S04, 08S07, 12S04										
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel der o. g. Klassen angesetzt werden. Schulen mit berufsbildenden Klassen richten diese entsprechend der Zahl der Auszubildenden ein.											

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

1.7 Zweiter Bildungsweg

1.7.1 Lehrgänge an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen

gem. Lehrgangsordnung Sek I - vom 24.3.1994 (Dbl. III/1994, Nr.4)	Studentafel	Teilungsstunden (nur Kurs H u. E)	Förderstunden (nur an Haupt- u. Realschulen)	
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge	30	9	-	Bedarfsabhängig
Unterrichtsstunden für Abendlehrgänge: Vorkurs E/R, Hauptkurs R u. E	16	-	2	
Unterrichtsstunden für Abendlehrgänge: Vorkurs H, Hauptkurs H	15	-	2	
Die Teilnehmerzahl der Klassen eines Lehrganges soll durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmer betragen. Bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern je Klasse auszugehen.				

1.7.2 Abendgymnasien

Jahrgangsstufe	Durchschnittsfrequenz je Klasse	Studentafel/ Klasse	Teilungsstunden	
Vorkurs	25	20	9	Bedarfsabhängig
Einführungsphase	22	20	8	Bedarfsabhängig
Qualifikationsphase		<u>Faktor/ Schüler</u>	(incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)	Bedarfsabhängig
	1. - 80. Hörer	1,811		
	81. - 140. Hörer	1,5		
	ab 141. Hörer	1,397		
Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung der Hörerzahlen bedarf der Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend u. Sport (II E). Bei Mehranmeldungen organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich in eigener Zuständigkeit.				

1.7.3 VHS-Kollegs und Berlin Kolleg

Jahrgangsstufe	Durchschnittsfrequenz je Klasse	Faktor/ Klasse	
Vorkurs	min 25 - max 30	20	Bedarfsabhängig
Einführungsphase		<u>Faktor/ Schüler</u>	(incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)
Qualifikationsphase		1,759	Bedarfsabhängig
	1. - 80. Hörer	2,07	
	81. - 140. Hörer	1,759	
	ab 141. Hörer	1,656	
Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben begrenzt. Die Zahl der halbjährigen Vorkurse an den VHS-Kollegs ist auf fünf begrenzt. In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen:			
Berlin-Kolleg		250	
VHS-Kollegs		150	

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

1.8 Berufliche Schulen

Berufliches Gymnasium	Schüler	Faktor/Schüler	
Einführungsphase	nach den jeweils geltenden Stundentafeln		
Einführungsphase im Berufsfeld I sowie der Anna-Freud-Oberschule		1,656	
Qualifikationsphase (incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)	1.- 80. Schüler	1,966	Bedarfsabhängig
	81.- 140. Schüler	1,656	
	ab 141. Schüler	1,552	
Durchschnittsfrequenzen			
Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums		25 Schüler	Bedarfsabhängig
Berufsbefähigende Lehrgänge im 10. Schuljahr (BB 10)		25 Schüler	
Vollzeitlehrgänge im 11. Schuljahr (BQL)		25 Schüler	
Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis		16 Schüler	
Einrichtung von zweijährigen Lehrgängen mit Vollzeitunterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)		19 Schüler	
Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u.	1. Ausbildungs-/ Schuljahr bzw. in der Grundstufe	27 Schüler	Bedarfsabhängig
Berufsoberschulklassen, zusätzliche allgemeinbildende Kurse, besondere Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife an Berufsschulen bzw.	2. Ausbildungs-/ Schuljahr	25 Schüler	
Oberstufenzentren sowie deren Filialen und sonstigen Schulstandorten	3. oder weiteres Ausbildungs-/ Schuljahr	25 Schüler	
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge nicht einem OSZ zugeordnet sind.		27 Schüler	
Spezielle Vorgaben gelten für folgende Schulen:			
Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)		19 Schüler	
Annedore-Leber-Oberschule (08B01)		9 bis 13 Schüler	
Carl-Legien-Oberschule (08B05), Gottlob-Münsinger-Oberschule (05B03)		23 Schüler	
Lise-Meitner-Oberschule – OG u. OBF (08B02)		24 Schüler	
Die Durchschnittsfrequenzen in den Bildungsgängen, die im Rahmen der GI-Maßnahmen (Gemeinschaftsinitiative Lehrstellen Ost des Bundes, der neuen Länder und des Landes Berlin zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber) durchgeführt werden, richten sich nach den jeweiligen Senatsbeschlüssen. Der Schulversuch MDQM wird fortgeführt.			
Teilungsstunden/Förderunterricht		Stunden	
Duale Ausbildung	< 400 Jahresunterrichtsstunden	2	Bedarfsabhängig
	>= 400 Jahresunterrichtsstunden	3	
Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule		10	
Berufsgrundbildungsjahr		10	
Fachstufe		8	
Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13 Auszubildende bei mindestens 17 Schülern		4	
Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden.			Bedarfsabhängig
Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Stundentafeln zu entnehmen.			Bedarfsabhängig
Für den freiwilligen Unterricht (einschl. Förderkurse) können 3 % des Unterrichtsstundenbedarfs (Fachtheorie) angesetzt werden.			Bedarfsabhängig

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

1.9 Sonderregelungen für spezielle Schulen

Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen:		Bedarfsabhängig
Stadt-als-Schule Berlin	02H06	
Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik	03B08	
Coubertin-Gymnasium	03Y05	
Flatow-Oberschule	09Y09	
Französisches Gymnasium	01Y07	
Staatliche Internationale Schule Berlin	04T04	
John-F.-Kennedy-Schule	06T01	
Werner-Seelenbinder-Schule	11T06	

2. Schulbezogene Maßnahmen

Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpäd. Förderbedarf	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, koordiniert durch Sen BJS II E 4. Die Ermittlung der Zusatzzumessung erfolgt gem. Anlage 2.	1.209 VZE																																																																				
Förderung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache Kleinklassen	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="9">Jahrgangsstufe</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>-</th> <th>2*</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7 ff.</th> <th colspan="2"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stundentafel</td> <td>-</td> <td>23,0</td> <td>28,0</td> <td>28,0</td> <td>28,0</td> <td>28,0</td> <td>32,0</td> <td colspan="3"></td> </tr> </tbody> </table> <p>min. 12/ max. 15 Schüler - Die Einrichtung der Förderklassen erfolgt schulübergreifend innerhalb einer Region. Auf die Ausführungen in Anlage 3 wird ausdrücklich hingewiesen.</p>			Jahrgangsstufe											-	2*	3	4	5	6	7 ff.			Stundentafel	-	23,0	28,0	28,0	28,0	28,0	32,0				Bedarfsabhängig																																			
		Jahrgangsstufe																																																																				
		-	2*	3	4	5	6	7 ff.																																																														
Stundentafel	-	23,0	28,0	28,0	28,0	28,0	32,0																																																															
Zusätzliche Förderstunden DaZ	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, koordiniert durch Sen BJS II E 3. Die Verwendung der Zusatzzumessung erfolgt gem. Anlage 3.	713 VZE																																																																				
Zusatzzumessung für Schüler aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, koordiniert durch Sen BJS II E 3. Die Verwendung der Zusatzzumessung erfolgt gem. Anlage 4.	133 VZE																																																																				
Sonderpäd. Kleinklassen (Beobachtungsklassen)	Einrichtung nur für <= 0,5% aller Grund- und Hauptschüler	Bedarfsabhängig																																																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="10">Jahrgangsstufe</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>-</th> <th>2*</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> <th>9</th> <th>10</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stundentafel</td> <td>-</td> <td>21,0</td> <td>24,0</td> <td>27,0</td> <td>30,0</td> <td>31,0</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>Förderstunden</td> <td>-</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Stunden insgesamt</td> <td>-</td> <td>23,0</td> <td>26,0</td> <td>29,0</td> <td>32,0</td> <td>33,0</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>Durchschnittsfrequenz</td> <td>-</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table>					Jahrgangsstufe												-	2*	3	4	5	6	7	8	9	10	Stundentafel	-	21,0	24,0	27,0	30,0	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0	Förderstunden	-	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	-	-	-	-	Stunden insgesamt	-	23,0	26,0	29,0	32,0	33,0	29,0	29,0	30,0	30,0	Durchschnittsfrequenz	-	10	10	10	10	10	10	10	10	10
			Jahrgangsstufe																																																																			
			-	2*	3	4	5	6	7	8	9	10																																																										
Stundentafel	-		21,0	24,0	27,0	30,0	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0																																																											
Förderstunden	-	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	-	-	-	-																																																												
Stunden insgesamt	-	23,0	26,0	29,0	32,0	33,0	29,0	29,0	30,0	30,0																																																												
Durchschnittsfrequenz	-	10	10	10	10	10	10	10	10	10																																																												
* letztmalig im Schuljahr 2005/06																																																																						

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben										Kontingent																																																																																																																																															
SV Ethik/Philosophie (gemäß Genehmigung)	2 Std./Gruppe (ggfs. jahrgangsübergreifend mit der schulartspezifischen Durchschnittsfrequenz)										Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
genehmigte sportbetonte Züge	Schulanfangsphase und Jahrgangsstufe 2: Jahrgangsstufen 3 bis 6: ab Sek I gemäß Einzelgenehmigung					1 Std./Klasse 3 Std./Klasse					Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
Züge/Schulen mit musikischem bzw. mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt	Stunden gemäß Einzelgenehmigung										Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
Verschiedene Sprachenfolgen	Zusätzliche Teilungsstunden entsprechend den "Richtlinien über Teilungsstunden im Fremdsprachenunterricht an Oberschulen".										Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
Sprachbetonte Züge/Kurse(G)	Stunden gemäß Einzelgenehmigung										Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
bilinguale Züge (Sek.I)	Jahrgangsstufen 7 - 10: 2 Std./Klasse/Jahrgangsstufe In den anderen Klassen gem. Einzelgenehmigung.										Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
Schulversuch SESB	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="10" style="text-align: center;">Jahrgangsstufe</th> </tr> <tr> <th></th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> <th>9</th> <th>10</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundschule</td> <td>36</td> <td>38</td> <td>41</td> <td>43</td> <td>46</td> <td style="background-color: #cccccc;">47</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Realschule</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>45</td> <td>38</td> <td>34</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>Gymnasium</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> einzügig (o. 3. Fremdspr.)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>44</td> <td>42</td> <td>37,5</td> <td>34,5/35,5</td> </tr> <tr> <td> einzügig (m. 3. Fremdspr.)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>43</td> <td>43</td> <td>37,5</td> <td>34,5/35,5</td> </tr> <tr> <td> zweizügig (o. 3. Fremdspr.)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>65</td> <td>68</td> <td>73</td> <td>69/71</td> </tr> <tr> <td> zweizügig (m. 3. Fremdspr.)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>67</td> <td>70</td> <td>73</td> <td>69/71</td> </tr> <tr> <td>Gesamtschule</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> einzügig</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>52</td> <td>46,5</td> <td>50</td> <td>48</td> </tr> <tr> <td> zweizügig</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>84</td> <td>81</td> <td>88</td> <td>86</td> </tr> <tr> <td>Ganztagsbetrieb (SAS) je Zug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>5</td> <td>5</td> <td>5</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>											Jahrgangsstufe											1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Grundschule	36	38	41	43	46	47	-	-	-	-	Realschule	-	-	-	-	-	-	45	38	34	34	Gymnasium											einzügig (o. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	44	42	37,5	34,5/35,5	einzügig (m. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	43	43	37,5	34,5/35,5	zweizügig (o. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	65	68	73	69/71	zweizügig (m. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	67	70	73	69/71	Gesamtschule											einzügig	-	-	-	-	-	-	52	46,5	50	48	zweizügig	-	-	-	-	-	-	84	81	88	86	Ganztagsbetrieb (SAS) je Zug							5	5	5	5	Bedarfsabhängig
	Jahrgangsstufe																																																																																																																																																									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																																																																																																																																																
Grundschule	36	38	41	43	46	47	-	-	-	-																																																																																																																																																
Realschule	-	-	-	-	-	-	45	38	34	34																																																																																																																																																
Gymnasium																																																																																																																																																										
einzügig (o. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	44	42	37,5	34,5/35,5																																																																																																																																																
einzügig (m. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	43	43	37,5	34,5/35,5																																																																																																																																																
zweizügig (o. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	65	68	73	69/71																																																																																																																																																
zweizügig (m. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	67	70	73	69/71																																																																																																																																																
Gesamtschule																																																																																																																																																										
einzügig	-	-	-	-	-	-	52	46,5	50	48																																																																																																																																																
zweizügig	-	-	-	-	-	-	84	81	88	86																																																																																																																																																
Ganztagsbetrieb (SAS) je Zug							5	5	5	5																																																																																																																																																
Für den freiw. Unterr. in der Grundschule können 1,5 % der Unterrichtsstd. nach der für diese Klassen geltenden Stundentafel angesetzt werden.																																																																																																																																																										

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
----------	-------------------------------	------

3. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

3.1 Persönliche Ermäßigungsstunden

Altersermäßigung	<p>Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften im Angestelltenverhältnis aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt:</p> <p>Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von</p> <p style="padding-left: 40px;">* mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl</p> <p style="padding-left: 80px;">ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde</p> <p style="padding-left: 80px;">ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden)</p> <p style="padding-left: 40px;">* von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl</p> <p style="padding-left: 80px;">ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend auch für pädagogische Unterrichtshilfen. Lehrkräften und pädagogischen Unterrichtshilfen, die nach dem 28.02.2005 eingestellt wurden, steht keine Altersermäßigung zu.</p>		
------------------	---	--	--

	<u>GdB</u>	<u>Beschäftigung >= 2/3</u>	<u>Beschäftigung >= 1/2</u>
Schwerbehindertenermäßigung	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Diese Regelung gilt entsprechend auch für pädagogische Unterrichtshilfen.			

3.2 Schulleitung/Schulorganisation/Schulverwaltung

Schulleiter	Grundschulen	16,5	
	Haupt- und Realschulen	16,5	
	Gymnasien, Berlin Kolleg	14	
	Gesamtschulen	bis 7 Züge	14
		8 und mehr Züge	16
	Schulen für Gehörlose	13,5	
	Schulen für Blinde	13,5	
	andere Sonderschulen	14,5	
	Berufliche Schulen	18	
	Berufliche Schulen mit sonderpädagogischer Prägung	17	
	Oberstufenzentren	<= 360 Schülerplätze	13
361 bis 1200 Schülerplätze		18	
> 1200 Schülerplätze		20	

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
Ständiger Vertreter des Schulleiters	Gesamtschule bis 5 Züge	5
	6 und 7 Züge	7
	>= 8 Züge	10
	Gymnasium, Berlin-Kolleg, Berufsfach- oder Fachschule mit <= 15 Klassen	5
	> 15 Klassen	8
	Berufsschule <= 30 Klassen	5
> 30 Klassen	8	
> 40 Klassen	12	
In der gymnasialen Oberstufe an allgemein bildenden Schulen sind jeweils 20 Schüler wie eine Klasseneinheit zu werten.		
Ständiger Vertreter des Schulleiters	Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens	5
	> 15 Berufsschulklassen	8
	> 30 OB-Klassen und > 5 OBF-Klassen	12
	Schule für Gehörlose oder Schule für Blinde	10
Konrektor/in	Grundschule >=180 Schüler	4
	Hauptschule >=180 Schüler	
	Realschule >=180 Schüler	
	Sonderschule sofern mindestens 91 lernbehinderte oder 46 sonstig behinderte Schüler oder angegliederte Berufs(fach)schulklassen vorhanden	
2. Konrektor/in	Grundschule >= 540 Schüler	3
	Hauptschule >= 540 Schüler	
	Realschule >= 540 Schüler	
	Sonderschule sofern mindestens 271 lernbehinderte oder 136 sonstig behinderte Schüler vorhanden	
Koordinator (OSZ)	Koordinator/in beim /bei der Schulleiter/in	
	601 bis 1200 Schülerplätze	12
	> 1200 Schülerplätze	14
Abteilungsleiter (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt. <= 200 Schülerplätze	6
	> 200 Schülerplätze	10
	Abteilungsleiter/in and.Abt. <= 360 Schülerplätze	6
	> 360 Schülerplätze	10
Abteilungskoordinator/in (OSZ)	Abteilungskoordinator/in OG-Abt. >= 200 Schülerplätze	5
	Abteilungskoordinator/in and.Abt. >= 360 Schülerplätze	5
pädagogischer Koordinator/ Mittelstufenleiter	Gesamtschule <= 5 Züge	3
	6 und 7 Züge	5
	>= 8 Züge	6
Jahrgangleiter	Gesamtschule <= 5 Züge	4
	6 und 7 Züge	6
	>= 8 Züge	8

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
Schullaufbahnberatung	Gesamtschule	2
	<= 5 Züge	4
	6 und 7 Züge	5
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	>= 8 Züge	5
	Leitung von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen	10
	<= 5 Klassen	
	> 5 Klassen	
Leiter der bezirklichen Schularbeitsgärten	Leiter/innen von Schularbeitsgärten mit mehr als 10.000 qm Fläche, Freilandlabor Kaniswall, Gartenarbeitsschule Charlottenburg	15
Filialleiter/innen (OSZ)	<= 360 Schülerplätze	6
	> 360 Schülerplätze	10
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination	an Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, Kollegs und Abendgymnasien	5
	< 100 Schüler	6
	100 - 109 Schüler	7
	110 - 119 Schüler	8
	120 - 139 Schüler	9
	140 - 159 Schüler	10
	>= 160 Schüler	
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Jahrgangsstufen vorhanden sind.		

3.3 Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool) für alle Schularten

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Belastungen steht den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungsstundenpool zur Verfügung, über dessen Verteilung in den Schulen frei entschieden werden kann.

Seine Größe errechnet sich folgendermaßen:

* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse 1 Stunde
* Qualifikationsphase	je 10 Schüler 1,20 Stunden
* Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache	je Klasse 1 Stunde
* Berufsvorbereitende Lehrgänge (BB10), Berufsqualifizierende Lehrgänge ((BQL, BQL (FL))	je Klasse 1 Stunde
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je 1 Schüler 0,038 Stunden
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je 10 Schüler 1 Stunde
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs 1 Stunde
* Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen erhalten zusätzlich 0,5 % der anerkannten Unterrichtsstunden	

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
----------	-------------------------------	------

3.4 Unterricht im Tages- und Abendbetrieb

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl Unterricht sowohl im Tagesbetrieb als auch im Abendbetrieb in Lehrgängen gemäß § 40 Abs. 1 u. 2 SchulG erteilen, erhalten beim Einsatz im Abendbetrieb mit:	4 bis 7 Unterrichtsstunden	1
	mehr als 7 Unterrichtsstunden	2
	ausschließlich im Abendunterricht eingesetzte vollbeschäftigte LK	3
	Teilzeitbeschäftigte (mindestens 50% der Regelpflichtstundenzahl) erhalten die Hälfte dieser Anrechnungsstunden.	

3.5 Fachberater/Fachkonferenzen/Suchtprophylaxe/Schulpsych. Dienst/Schulinspektion

IT-Betreuer	allgemein bildende Schulen	490	
	berufliche Schulen	221	
FB / Fachkonferenzen für die Grundschule	<u>Fach / Bereich</u>		
	Schulanfang	pro Bezirk 3 Std.	36
	Deutsch	pro Bezirk 3 Std.	36
	Mathematik	pro Bezirk 3 Std.	36
	Englisch	pro Bezirk 3 Std.	36
	Französisch		6
	Sachunterricht/Sachfächer	pro Bezirk 3 Std.	36
	Naturwissenschaften	pro Bezirk 3 Std.	36
	DaZ	pro Bezirk 3 Std.	36
	JÜL	pro Bezirk 1 Std.	12
LRS	pro Bezirk 1 Std.	12	
FB Betriebspraktika	<= 1000 teilnehmende Schüler	3	
	1001 bis 3000 teilnehmende Schüler	4	
	3001 bis 5000 teilnehmende Schüler	6	
	> 5000 teilnehmende Schüler	8	
FB Betriebs- und Sozialpraktika an S	je (federführende) Region	4	
FB Bildende Kunst	<= 40 Schulen	2	
	> 40 Schulen	3	
FB Musik	<= 40 Schulen	2	
	> 40 Schulen	3	
FB Verkehrserziehung	<= 40 Schulen	2	
	> 40 Schulen	3	
Schullaufbahn- und Berufsberatung an berufsbildenden Schulen	<= 20 Schulen	4	
	21 bis 40 Schulen	6	
	> 40 Schulen	8	
	Koordination	4	

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
FB OSZ-(Bau)Planung		26
FB Abitur		200
FB Sport	<= 40 Schulen	10
	41 bis 60 Schulen	12
	61 bis 90 Schulen	14
	> 90 Schulen	16
FB Schulsportveranstaltungen		75
Sportobleute		99
Leiter der regionalen Fachkonferenzen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in den weiterführenden Schulen		36
FB Internationale Beziehungen		26
Schulinspektion		486
Suchtkontaktlehrer		575
Sucht/Besondere Aufgaben		52
Mitarbeiter im Schulpsychologischen Dienst	Bezirk Mitte	78
	Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	61
	Bezirk Pankow	81
	Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	74
	Bezirk Spandau	60
	Bezirk Steglitz-Zehlendorf	92
	Bezirk Tempelhof-Schöneberg	88
	Bezirk Neukölln	87
	Bezirk Treptow-Köpenick	62
	Bezirk Marzahn-Hellersdorf	79
	Bezirk Lichtenberg	63
	Bezirk Reinickendorf	79
Berliner Schulpsycholog. Zentrum für Begabungsförderung (BSZB)	8	

3.6 Fachseminarleiter	3 010
------------------------------	-------

3.7 Lehrerfort- und Weiterbildung/Rahmenplanentwicklung

Moderatoren/innen	1 552
Lehrerweiterbildung (Dozenten/innen und Teilnehmer/innen)	1 661
Teilzeitbeschäftigte Teilnehmer/innen erhalten vorgesehene Anrechnungsstunden grundsätzlich nur anteilig	
Rahmenplanentwicklung für die berufsbildenden Schulen	300
Rahmenlehrplanentwicklung in der Sek I und II	422
Rahmenlehrplanarbeit Naturwissenschaften	12
Vergleichsarbeiten / Prüfungen zum mittleren Schulabschluss	91
Prüfungen zum Zentralabitur	202

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
----------	-------------------------------	------

3.8 Anrechnungsstunden für Aufgaben im Bereich sonderpädagogischer Förderung

Überprüfung und Koordinierung aller Maßnahmen für den Einsatz von Schulhelfern		72
Koordination der Feststellungsverfahren und Optimierung der Verteilung der verfügbaren Ressourcen		285
Schulungsprogramm- und Qualitätsentwicklung der Sonderpädagogischen Förderzentren; Steuerung und qualitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Grund- und Sonderschulen		213
Koordinierung der Übergänge und Reintegrationsmaßnahmen/Kooperation Schule und Betrieb		210
Sonderschullehrer/innen mit behinderungsspezifischen präventiven, beratenden, unterstützenden und diagnost. Aufgaben (Ambulanzlehrer)		2 740

3.9 Personalrat / Frauenvertretung

Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	-
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	-
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	-
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG	-
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen		5
Vertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Lehrkräfte der Regionen		96
Gesamtvertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Lehrkräfte		36
Vertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Lehrkräfte der zentral verwalteten Schulen		26
Frauenvertretung regional		324
Frauenvertretung zentral verwaltete Schulen		26
Gesamtfrauenvertretung		54

3.10 Sonstige Anrechnungsstunden

LBÜ	Lehrer als Begleiter und Übergangshelfer	178
BLK-Modellversuche	Abdeckung des Landesanteils	643
Jugendkunstschulen	Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Spandau (Kunstabstion), Tempelhof-Schöneberg, Pankow, Reinickendorf (Atrium)	169

Darüber hinaus stehen weitere Anrechnungsstunden entsprechend sonstiger spezieller Genehmigungen zur Verfügung.

4. Ergänzende Hinweise

4.1 Vertretungszuschlag

Für Vertretungszwecke stehen der Berliner Schule insgesamt 5 % des anerkannten Unterrichtsbedarfs zur Verfügung. Hiervon werden den Schulen unter bestimmten Voraussetzungen 2 % des anerkannten Unterrichtsbedarfs auf Antrag als eigenes Personalmittelbudget zur Verfügung gestellt. Damit soll eine kurzfristige Vertretung bei Unterrichtsausfall gewährleistet werden.

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben
----------	-------------------------------

4.2 Arbeitszeitkonten

Der Ausgleich der Vorgriffsstunden (Zeitguthaben auf den Arbeitszeitkonten), mit dem in bestimmten Schulbereichen im Schuljahr 2001/02 begonnen wurde, wird gem. der mit Rdschr. I Nr. 22/2003 vom 5. März 2003 bekannt gegebenen Änderung der Ausführungsvorschriften über einen Ausgleich anderweitiger Verteilung von Pflichtstunden der Lehrer (ÄAVAP) fortgesetzt.

4.3 Unterrichtsbeitrag der Lehramtsanwärter/innen

Lehramtsanwärter/innen werden während ihrer Ausbildung zur Unterrichtsversorgung herangezogen. Zur Bedarfsdeckung werden der Schule während der Dauer der Ausbildung pro Studienreferendar/in und Lehreranwärter/in 7 Wochenstunden angerechnet.

4.4 Unterrichtsbeitrag der Schulpsychologen/innen

Dem Schulpsychologischen Dienst stehen insgesamt 90 Stellen für Schulpsychologen (Ämter des Schulpsychologischen Dienstes) zur Verfügung. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit Lehramtsqualifikation sind verpflichtet, im Rahmen ihres Hauptamtes eine Unterrichtstätigkeit im Umfang von wöchentlich vier Pflichtstunden, bei Teilzeitbeschäftigung von zwei Pflichtstunden auszuüben.

4.5 Unterrichtsverpflichtung bei Klassenfahrten

Für die Dauer der Teilnahme an einer Klassenfahrt können teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auf Antrag bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport auf eine volle Stelle aufgestockt werden. Dies gilt nicht für Lehrkräfte in Altersteilzeit oder im Vollzeitsabbatical.

4.6 Fortbildung für den Werteunterricht

Für die Teilnahme an der Fortbildung für den Werteunterricht stehen Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden im Umfang von 32 Stellen zur Verfügung.

4.7 Schulversuche, schulische Besonderheiten

Die im Rahmen der letzten Lehrbedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport bei der Stundenzumessung berücksichtigten Schulversuche und sonstigen Besonderheiten (einschließlich der damit ggfs. verbundenen Anrechnungsstunden) werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - fortgesetzt.

Die Absenkung der Durchschnittsfrequenz in allgemein bildenden Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache, insbesondere in sozial benachteiligten Gebieten, mit der in den 1. und 7. Klassen im Schuljahr 2001/02 begonnen wurde, wird in den 5. Klassen fortgesetzt.

In Vorbereitung des Schuljahres 2005/06 wurden beginnend mit dem zweiten Schulhalbjahr 2004/05 Sprachförderkurse für Kinder mit Förderbedarf im vorschulischen Alter eingerichtet; in Vorbereitung des Schuljahres 2006/07 werden im 2. Schulhalbjahr 2005/06 Sprachförderkurse für Kinder mit Förderbedarf im vorschulischen Alter eingerichtet.

Im Rahmen des "Modellvorhabens eigenverantwortliche Schule (MeS)" wird in einem Zeitraum von 3 Jahren bis einschließlich Schuljahr 2005/06 an ausgewählten Schulen erprobt, wie durch eine verstärkte eigenverantwortliche Steuerung die Qualität der schulischen Arbeit und dabei insbesondere die des Unterrichts verbessert werden kann. Hierfür erhalten die teilnehmenden Schulen Anrechnungsstunden im Umfang einer halben Lehrerstelle.

Für den Schulversuch "Regionale Begabtengruppen und Förderungsprofile für hochbegabte Schülerinnen und Schüler (vier Verbünde bestehend aus Grund- und Oberschulen)" stehen ab dem Schuljahr 2004/05 Anrechnungsstunden im Umfang von 7 Stellen zur Verfügung.

4.8 Stundentafeländerungen/Neue Ausbildungsgänge

Im berufsbildenden Bereich werden folgende neue Ausbildungsberufe/Bildungsgänge eingerichtet:

- Änderungsschneider/in
- Textilreiniger/in
- Schädlingsbekämpfer/in
- Steinmetz/in/Steinbildhauer/in
- Kaufmann im Einzelhandel

Die geänderten Richtlinien treten am 1. August 2005 in Kraft, gemäß § 84 Abs. 4 PersVG bis zum Abschluss des Mitwirkungsverfahrens mit dem Hauptpersonalrat und gemäß § 18 a Abs. 4 LGG bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens mit der Gesamtfrauenvertretung zunächst vorläufig.

Klaus Böger

Organisationsvorgaben für die Grundschule

1. Organisation von Klassen und Entscheidungsspielraum

Die Grundschule umfasst die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) als pädagogische Einheit sowie die Jahrgangsstufen 3 bis 6.

1.1 Einrichtung der Schulanfangsphase

Bei der Einrichtung der Schulanfangsphase ist zu unterscheiden nach
Grundschulen mit einem NdH-Anteil von weniger als 40% in der Jahrgangsstufe 1 und
Grundschulen mit einem NdH-Anteil von mehr als 40% in der Jahrgangsstufe 1.

1.1.1 Schulen mit NdH-Anteil < 40 % in der Jahrgangsstufe 1

An Grundschulen mit einem NdH-Anteil von weniger als 40% in der Jahrgangsstufe 1 sind die Klassen bzw. Gruppen mit durchschnittlich **25** Kindern pro Klasse zu organisieren, dabei soll sich die Frequenz der einzelnen Klassen in der Bandbreite von 24 - 28 Sch./Kl. bewegen.

Frequenzen unter 24 bzw. über 28 sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und müssen von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport genehmigt werden. Der Einzelfall ist nur genehmigungsfähig, wenn es der für Bildung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes (im Benehmen mit dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten) auch durch einen einschulungsbereichsübergreifenden Ausgleich nicht möglich ist, eine höhere bzw. niedrigere Frequenz sicherzustellen. In diesem Fall beantragt die für Bildung zuständige Abteilung des Bezirksamtes bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport **rechtzeitig** - spätestens aber **4** Wochen vor Beginn der Sommerferien - die Zustimmung zur beabsichtigten Abweichung von den Frequenzvorgaben und den ggf. dadurch entstehenden Stundenmehrbedarf. Die Einrichtung der Klassen darf in diesen Fällen erst vorgenommen werden, wenn eine Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport erteilt wurde.

1.1.2 Schulen mit NdH-Anteil $\geq 40\%$ in der Jahrgangsstufe 1

An Grundschulen mit einem NdH-Anteil von 40% und mehr in der Jahrgangsstufe 1 soll im Regelfall die Frequenz 20 Sch./Kl. betragen; die Frequenz von 23 Sch./Kl. soll nicht überschritten werden.

Die Einrichtung von Klassen bzw. Gruppen mit einer Frequenz von 24 bis 26 Sch./Kl. ist der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Frequenzen unter 20 bzw. über 26 Sch./Kl. müssen von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport genehmigt werden; die Regelungen für Schulen mit einem NdH-Anteil von weniger als 40% in der Jahrgangsstufe 1 gelten entsprechend.

1.2 Einrichtung von Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6

Regelklassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6 - im Schuljahr 2005/06 auch der Jahrgangsstufe 2 - sind mit durchschnittlich **26** Kindern pro Klasse zu organisieren, dabei soll sich die Frequenz der einzelnen Klassen in der Bandbreite von 24 - 28 Sch./Kl. bewegen.

Eine **Unterschreitung** dieser Bandbreite ist **grundsätzlich nicht zulässig**, die **Überschreitung** ist möglichst **zu vermeiden**.

Sonderformen von Klassenarten mit abweichenden Frequenzvorgaben bleiben dabei außer Betracht.

Klassen, deren Frequenz unterhalb der gültigen **Bandbreite** liegt, sind nach Möglichkeit zusammen zu legen.

2. Stundenpool

2.1 Teilungsstunden

Die in den Organisationsrichtlinien festgelegten sieben Faktoren (siehe 1.1), auf deren Basis der Lehrerstundenbedarf für die Einzelschule ermittelt wird, sichern für jede Regelklasse bei einer Zumessungsfrequenz von **24** Kindern (Grundschulen mit NdH-Anteil $\geq 40\%$ in der Jahrgangsstufe 1: **20** Kinder) den Stundenbedarf (ohne Teilungsstunden, aber einschließlich 2 Förderstunden und AG-Anteil). Jedes über die Frequenz von 24 hinausgehende Kind bringt in Höhe seines jeweiligen Jahrgangsstufen-Faktors als rechnerische Eingabe zusätzliche Lehrerstunden in den **Stundenpool der Schule** (nicht der Klasse oder der Jahrgangsstufe) ein. Aus diesem Pool sind zunächst die Stunden auszugleichen, die bei ggf. mit weniger als 24 (bzw. 20) Kindern eingerichteten Klassen fehlen.

Rahmenvorgaben für die Verteilung

Folgende Rahmenvorgaben sind bei der Verteilung der Teilungsstunden zu berücksichtigen

- Für die Zeit des Schwimmunterrichts (i. d. R. in Jahrgangsstufe 3) ist 1 Teilungsstunde pro Klasse einzusetzen. Als Ausgleich für die Begleitung der Klasse zur Schwimmhalle wird die eingesetzte Lehrkraft von Aufsichtspflichten an ihrer Schule entsprechend befreit.
- Insbesondere in der Schulanfangsphase sind erfahrungsgemäß große Unterschiede in den Lernvoraussetzungen der Schüler/innen vorhanden. Daher sind in der **Schulanfangsphase** die über der Zumessungsfrequenz von 24 (bzw. 20 bei NdH-Anteil $\geq 40\%$ in der Jahrgangsstufe 1) Schülerinnen/Schülern rechnerisch zuzuordnenden Teilungsstunden für die Bildung verkleinerter Lerngruppen vorrangig in diesen Klassen zu belassen und nur in begründeten Ausnahmefällen zu vermindern.
- In den **Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6** empfiehlt es sich, die rechnerisch zustehenden Teilungsstunden auch in diesen Jahrgangsstufen zu belassen, um bevorzugt die Schwerpunktbildung oder zeitlich begrenzte nach Fähigkeiten. Leistungen und Neigungen differenzierte Angebote in kleineren Lerngruppen organisieren zu können.

2.2 Förderstunden und fakultativer Unterricht

- Damit Schüler/innen entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen Lernfortschritte machen, werden sie durch besondere pädagogische Maßnahmen zusätzlich gefördert. Diese zusätzlichen Fördermaßnahmen entsprechen der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 3 SchulG und § 14 GsVO.
In den Faktoren, nach denen zugemessen wird, sind pro Klasse - **frequenzunabhängig** - **2 Förderstunden** für **jede** Klasse (Schulanfangsphase bis Jahrgangsstufe 6) vorgesehen. Diese Förderstunden sind insofern disponibel, als der Unterricht **auch** klassen- bzw. jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden kann und in den Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 zur Bildung von differenzierten Lerngruppen verwendet werden kann. Dabei ist sicher zu stellen, dass jedes Kind mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen gemäß § 4 Abs. 3 SchulG angemessen gefördert wird. Hierfür ist aus dem Teilungsstundenpool auch die Verwendung von weiteren Stunden für **zusätzliche Fördermaßnahmen** zulässig.
- Der für die Regelklassen maßgebliche Anteil der Lehrerstunden für den fakultativen Unterricht (ohne IG/AG) beträgt 1,5 % der Stunden nach Stundentafel (vgl. 1.1). Zusätzlich ist aus dem Teilungsstundenpool die Verwendung weiterer Stunden für den **fakultativen Unterricht** zulässig.

2.3 Sonderpädagogische Förderung

Siehe Zusatzzumessung für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Zusatzumessung für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Für Integrationsmaßnahmen einschl. der in diesem Kontext stehenden Schulversuche und besonderen Einzelmaßnahmen stehen insgesamt 1.209 Stellen zur Verfügung.

Integrationsmaßnahmen sind im Rahmen dieses Stellenvolumens zu organisieren.

Dabei gelten die im Folgenden beschriebenen Zusatzausstattungen:

1. Grundschule

In der Regel beträgt die Zusatzumessung rechnerisch pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf 4,5 Lehrerstunden. Davon sind **vier Stunden der speziellen auch gruppenbezogenen Förderung** vorbehalten, **0,5 Stunden** erhält die Schule für ihren **Integrationspool**, der für weitere Differenzierung und Förderung sowie zum Frequenzausgleich zur Verfügung steht.

Bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderschwerpunkte "Geistige Entwicklung" und "Autismus" werden rechnerisch für jeden Schüler in **der Regel 10 Lehrerstunden** zur Verfügung gestellt, wovon **8,5 Stunden der speziellen Förderung** vorbehalten sind.

Für blinde und gehörlose Schüler werden rechnerisch in der Regel 7 Lehrerstunden pro Schüler zugemessen, wovon **5,5 Lehrerstunden der speziellen sonderpädagogischen Förderung** des einzelnen Schülers vorzusehen sind.

Für die Integration schwerstmehrfachbehinderter Schüler werden bedarfsgerecht Stunden von Facherziehern bzw. Betreuern eingesetzt.

Eine Ausweitung der Zahl der integrierten Schwerstmehrfachbehinderten ist nur im Rahmen der verfügbaren Stellen möglich.

Klassen nach speziellen Integrationsmodellen dürfen nur eingerichtet werden, wenn dies ausdrücklich im Schulprogramm abgesichert ist und sie von der zuständigen Schulaufsicht und der Schulbehörde genehmigt wurden. Das Genehmigungsschreiben ist bei der Lehrerbearbeitungsfeststellung einzureichen.

Die Stunden für sonderpädagogische Förderung und für die Frequenzminderungen sind aus dem der Region zur Verfügung gestellten Stundenpool zu sichern.

2. Sekundarbereich I und II

Bei im Schuljahr 2005/06 neu einzurichtenden 7. Klassen in denen zieldifferent zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, sind die Vorgaben des § 20 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO) vom 19. Januar 2005 zu beachten.

Bei integrativen Klassen darf die Frequenz 23 Schüler (in Hauptschulen 16 Schüler) nicht übersteigen. Diese Klassen erhalten dafür einen Frequenzausgleich.

Für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **Lernen** werden 5 Stunden für sonderpädagogische Förderung und Differenzierungsmaßnahmen gewährt; maximal jedoch 15 Stunden.

Verlassen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen vorzeitig die Klassen, wird bei weniger als drei zieldifferent zu unterrichtenden Schülern die Zusatzausstattung um jeweils 5 Lehrerstunden reduziert.

Bestehende Klassen, die als Abweichende Organisationsform Integrationsklasse eingerichtet wurden, erhalten die entsprechende Zumessung, wie neu eingerichtete 7. Klassen.

Für im Schulversuch zum gemeinsamen Unterricht geistig- und schwerstmehrfachbehinderter Schüler in der Sekundarstufe I eingerichtete Klassen (Frequenz 23 Schüler, in Hauptschulen 16 Schüler) mit 3 bis 4 zieldifferent unterrichteten Schülern, davon **2** mit sonderpädagogischem Förderbedarf/Förderschwerpunkt **„geistige Entwicklung“** oder mit **Schweremehrfachbehinderung**, beträgt die Zusatzausstattung **letztmalig** insgesamt 43 Lehrerstunden. Darin sind die Stunden für sonderpädagogische Förderung und Differenzierungsmaßnahmen enthalten sowie die Stunden für die Frequenzminderung.

Nach Einzelfallprüfung können auch 3 zieldifferent zu unterrichtende Schüler mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ aufgenommen werden.

Verlassen zieldifferent zu unterrichtende Schüler vorzeitig diese Klassen, wird bei weniger als 3 zieldifferent unterrichteten Schülern die Zusatzausstattung um jeweils 10 Lehrerstunden reduziert.

Bestehenden Klassen, die mit reduzierter Frequenz eingerichtet wurden, wird zur Sicherung der Grundversorgung für die Zahl der Schüler, mit der die jeweilige schularten- und klassenstufenspezifischen Mindestfrequenz unterschritten wird, zusätzlich ein Frequenzausgleich gewährt. Verlassen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorzeitig die Klasse, wird der bisherige Frequenzausgleich weiterhin zur Verfügung gestellt, sofern die Klasse nicht durch neue Schüler der Schule aufgefüllt werden kann.

Die Heinz- Brandt- Schule (03H02) erhält 10 Stunden für den gemeinsamen Unterricht zur Integration einer Schülerin mit dem Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung.

Die Sophie-Scholl-Schule (07T01) erhält zur Integration von schwerstmehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern 0,5 Stellen Pädagogische Unterrichtshilfe pro Klasse, maximal 2 Stellen pro Zug, die Moses-Mendelssohn-Schule (01T02) für die Integration schwermehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler 1 Stelle Pädagogische Unterrichtshilfe.

Nach Auslaufen des Schulversuchs „Berufliche Vorbereitung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sek I stehen allen Schulen mit **durchgängiger** Zügigkeit von Klassen mit zieldifferenter Integration **2 Stunden** zur individuellen Begleitung der beruflichen Orientierung und der Bildungsgangplanung zur Verfügung (**4 Stunden ab zwei Zügen** mit integrativen Klassen).

Für zielgleich integrierte Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, beträgt der Faktor in **der Regel 3 Lehrerstunden** pro Schüler, **für Blinde und Gehörlose 7 Lehrerstunden** pro Schüler. Diese dienen der ambulanten Förderung und sind als Stunden der speziellen sonderpädagogischen Förderung beim fachlich zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentrum abzurufen.

Für die Integration blinder Schüler der Sekundarstufe I und II im Fichtenberg-Gymnasium (06Y09) und im Charlotte-Wolff-Kolleg (04A04) werden Lehrerstunden nach dem jeweils geltenden Genehmigungsschreiben zur Verfügung gestellt.

Förderung Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache

Im Folgenden werden Vorgaben für Förderangebote zum Erwerb der deutschen Sprache in der allgemein bildenden und beruflichen Schule dargestellt. Ziel ist, die Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache **so früh und so schnell** wie möglich sprachlich in die Lage zu versetzen, dem Unterricht in allen Fächern folgen zu können. Deutsch als Zweitsprache-Förderangebote müssen deshalb in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten **kontinuierlich und sachgerecht durchgeführt werden**. Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache ohne ausreichende Deutschkenntnisse müssen so gefördert werden, dass ein Schul- bzw. Berufsabschluss erreicht werden kann. Ich verweise auf das Rundschreiben II Nr. 35/1998 vom 25. November 1998, in dem begründet wird, dass **Deutsch als Zweitsprache** nicht nur als separate Fördermaßnahme begriffen wird, sondern als **Teilaspekt von Planung und Durchführung jeder Unterrichtsstunde**, d.h. alle Lehrkräfte sind im Fachunterricht dazu verpflichtet Sprachkompetenz - nicht nur in Bezug auf Fachsprache - planmäßig zu erweitern.

Insbesondere in der Schulanfangsphase müssen die Schüler/innen ausreichend mit Förderangeboten DaZ begleitet werden, damit sie durch ungenügende Deutschkenntnisse keine Defizite in Sachfächern ansammeln. Der Übergang auf weiterführende allgemein bildende Schulen soll aufgrund von fachlichen Leistungskriterien erfolgen und nicht durch mangelnde Deutschkenntnisse beeinträchtigt werden.

Die Sprachförderung bei Schülern/Schülerinnen nichtdeutscher Herkunftssprache ist

- in § 15 Schulgesetz,
- in § 17 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule und
- in § 15 der Verordnung für die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I

geregelt, die im Folgenden ergänzt werden.

Für die sonderpädagogischen Bildungsgänge gelten die Regelungen in Ziffern 2 und 4.

Für die beruflichen Bildungsgänge gelten die Regelungen in Ziffer 3.

1.

Die Förderangebote Deutsch als Zweitsprache wenden sich an Schüler/innen, deren **Kommunikationssprache** (= Muttersprache, Erstsprache) innerhalb der Familie **nicht Deutsch** ist. Im Zweifelsfalle gilt die Aussage der Eltern. Die Staatsangehörigkeit ist für die Sprachförderung ohne Belang, ebenso die Tatsache, ob die Schüler/innen in Deutschland geboren wurden oder zugezogen sind.

Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache sind in folgenden Personengruppen anzutreffen:

- Schüler/innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
- Schüler/innen, die bzw. deren Eltern eingebürgert wurden,
- Kinder von Aussiedlern.

2.

Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache **in Regelklassen** an allgemein bildenden Schulen, die Sprachförderbedarf haben, erhalten **intensive Förderangebote**. Eine prozessbegleitende Diagnose der Wirkung der Förderung ermöglicht es den Lehrkräften, ggf. frühzeitig weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Entscheidung über die Art und Weise der Lerndokumentation hat die Schule im Förderkonzept festzulegen.

Lehrkräfte, die für DaZ (z.B. im Jahreskurs des LISUM Berlin) fortgebildet wurden, sind bei der Unterrichtsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Lehrkräfte ohne DaZ-Kompetenz, die für DaZ eingesetzt werden, besuchen parallel Fortbildungsveranstaltungen.

Wie in § 17 (3) der GsVO und § 15 (4) Sek I-VO ausgeführt, ist die Organisationsform der Förderangebote abhängig vom schuleigenen Förderkonzept und den standortbezogenen Rahmenbedingungen. Sollten für Teilgruppen vorübergehend zusätzliche Maßnahmen angeboten werden, ist auch dieser Unterricht **verbindlich**.

Zur Berechnung der Lehrerstunden für DaZ gelten folgende Richtwerte:

5 Wochenstunden für Schüler/innen mit geringem bis mittlerem Förderbedarf,

8 Wochenstunden für Schüler/innen mit hohem Förderbedarf. Dabei ist rein rechnerisch, unabhängig von der Organisationsform, von einer Gruppengröße von 10 bis max. 12 Schülern und Schülerinnen auszugehen. In der **Sonderschule** beträgt die Gruppengröße im Förderunterricht DaZ 50 vom Hundert der jeweiligen Durchschnittsfrequenz, die Anzahl der Wochenstunden entspricht denen der allgemein bildenden Schule.

3.

Die **beruflichen Schulen** bieten Sprachförderung an

- in BB 10 Lehrgängen (auslaufend),
- in berufsqualifizierenden Lehrgängen (BQL),
- im ersten Jahr der Förderlehrgänge (BQL-FL),
- in der MDQM I,
- im ersten Jahr der MDQM II,
- in der einjährigen Berufsfachschule,
- im 1. Schuljahr der mehrjährigen Berufsfachschule und
- im 1. Ausbildungsjahr der Berufsschule (duales System).

Die Förderung erfolgt grundsätzlich bedarfs- und standortorientiert gemäß dem schuleigenen Förderkonzept. Hinsichtlich der Organisationsform gelten die Ausführungen in 15 (4) Sek I-VO. Sollten für Teilgruppen vorübergehend zusätzliche Maßnahmen angeboten werden, ist auch dieser Unterricht **verbindlich**. Als Richtwert gelten bei zusätzlichen Förderangeboten Gruppengrößen von mindestens **10 Jugendlichen** bei **4 Unterrichtsstunden/Woche**.

4.

Ab Jahrgangsstufe 3 können bei Bedarf **Kleinklassen** gemäß § 17 (2 und 4) GsVO und § 15 (2 und 5) Sek I-VO für Schüler/innen nicht-deutscher Herkunftssprache im Rahmen einer Frequenzbreite von **12 bis max.-15 Schülern**, möglichst nach Sprach- und/oder Bildungsstand leistungsdifferenziert, eingerichtet werden. Kleinklassen können nur im begründeten Ausnahmefall zielgleich zu unterrichtende Schüler/innen mit **festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf** aufnehmen. Sie haben nach Maßgabe der schulaufsichtlichen Entscheidung Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (s. Anlage 2).

Im Bedarfsfall muss auf Bezirksebene eine Kleinklasse für Analphabeten eingerichtet werden.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Lerndokumentation (Bericht) obliegt der Lehrkraft im Rahmen der eingangs genannten Verordnungen. Anlässlich des Übergangs eines Schülers/einer Schülerin in eine Regelklasse wird ebenfalls ein Bericht erstellt, der zusätzlich zu

den Aussagen über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung Empfehlungen für die Klassenkonferenz über die nach Verlassen der Kleinklasse zu besuchende Jahrgangsstufe und Schulart enthält. Zeugnisse werden in Kleinklassen nicht erteilt.

Kleinklassen nehmen ausschließlich aus dem Ausland zuziehende Schüler/innen mit geringen oder gar keinen deutschen Sprachkenntnissen auf. Die bisherige Regelung, dass bei einer Quote von über 25 % Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache ohne ausreichende Deutschkenntnisse in Regelklassen Förderklassen eingerichtet werden können, gilt nicht mehr.

Schüler/innen, die im Schuljahr 2004/05 Förderklassen besuchten, werden im Schuljahr 2005/06 gemäß den neuen Vorgaben Kleinklassen besuchen. Dies gilt auch für die Schüler/innen in den Förderklassen 1 und 1/2, die entgegen den Aussagen in Abs. 1, übergangsweise im Schuljahr 2005/06 Kleinklassen besuchen dürfen, die dann auslaufen. Schüler/innen aus den zuletzt genannten Klassen gehen in Klassen der Schulanfangsphase oder in Regelklassen der Jahrgangsstufe 3 über.

Der Beginn des Berichtszeitraums für jede/n Schüler/in ist der damalige Aufnahmetag in die Förderklasse. Bei der Entscheidung über eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer in der Kleinklasse von Schülern/Schülerinnen, die schon im Schuljahr 2004/05 eine Förderklasse besuchten, sind die Umstände der Umstellung von Förderklasse auf Kleinklasse zu berücksichtigen.

5.

Die **Antragstellung** für die Zuweisung von Lehrerstunden für Förderangebote DaZ erfolgt bei der zuständigen Schulaufsicht auf der Grundlage des schuleigenen Sprachförderkonzeptes. Es umfasst

- a) Rahmenbedingungen der Schule (u.a. Anzahl DaZ-Lehrkräfte mit/ohne Fortbildung, Anteil Schüler ndH);
- b) Verfahren der Bedarfsermittlung (z.B. durch Sprachstandsfeststellung), inhaltlicher Förderbedarf und davon abgeleitet der Umfang des Bedarfs (u.a. Anzahl der Schüler ndH mit Förderbedarf nach Jahrgängen);
- c) Kurzdarstellung des Fördervorhabens (u.a. Verfahren der Lerndokumentation) inkl. Organisationsform/en¹ (z.B. zusätzlicher Teilgruppenunterricht, temporäre Lerngruppen, niedrigere Frequenzen, Einsatz von zwei Lehrkräften in einer Klasse, DaZ im Wahlpflichtbereich etc.);
- d) Unterricht in Kleinklassen, ggf. Niveaugruppen

¹ Teilungsunterricht bzw. Parallelsteckung dürfen nicht zu Defiziten von Schülern/Schülerinnen nichtdeutscher Herkunftssprache in anderen schulischen Lernbereichen führen.

- e) Aussagen zur Koordination mit dem Fachunterricht, sofern nicht in c) enthalten;
- f) Aussagen zur Koordination mit der Schulprogrammentwicklung.

Die tatsächliche Durchführung der Förderung ist im Rahmen der **Lehrerbedarfsabrechnung** nachzuweisen. Die zugewiesenen Stunden sind **ausschließlich** für die im schuleigenen Konzept beschriebenen **Sprachförderangebote** zu verwenden. Deutsch als Zweitsprache ist ggf. wie der übrige Unterricht nach Stundentafel zu vertreten bzw. in unvermeidbaren Fällen **nicht mehr als anderer Unterricht prozentual anteilig zur Vertretung** heranzuziehen.

Übersicht

Schüler/in deutscher Herkunftssprache	Regelklasse
Schüler/in nichtdeutscher Herkunftssprache	Regelklasse
spricht gut Deutsch	Regelklasse
spricht unzureichend oder kein Deutsch	Regelklasse + Förderangebote DaZ
ab Jahrgangsstufe 3: Schüler/in nichtdeutscher Herkunftssprache , die unzureichend oder kein Deutsch sprechen, bisher keine deutsche Schule besucht haben und in einen begonnenen Bildungsgang eintreten	Regelklasse + Förderangebote DaZ oder Kleinklasse

Zusatzmessung für Schüler aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf

Um gezielt und nachhaltig Stabilisierungs- und Aufwertungsprozesse in Gang zu setzen, beteiligt sich Berlin seit 1999 am sozial-integrativ angelegten Bundesprogramm "Soziale Stadt". Es wurden Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf festgelegt, in denen zusätzliche Potentiale, Ressourcen und Synergien freigesetzt werden sollen. Wesentliche Voraussetzung dafür ist, die verschiedenen Programme und ergänzende Projekte gebündelt und effizient dort einzusetzen.

Zur Förderung von Schülern aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf stehen insgesamt **133** Lehrerstellen zur Verfügung. Diese dürfen ausschließlich für Maßnahmen eingesetzt werden, die der Leistungssteigerung und der sozialen Integration in den Schulen dienen, um potentielle Nachteile für Schüler aufgrund ihres Wohnorts in problembehafteten Gebieten zu vermindern.

Die Zuweisung der zusätzlichen Lehrerstunden an die einzelnen Schulen erfolgt auf Antrag durch die Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen des für die Region zur Verfügung stehenden Stundenkontingents sowie in Übereinstimmung mit den im Anschluss beispielhaft aufgeführten Maßnahmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die geförderten Maßnahmen nicht zu einer mehrjährigen Bindung der Zusatzmessung führen, um auch künftig auf möglicherweise veränderte Problemlagen reagieren zu können.

Katalog förderungsfähiger Maßnahmen:

Schulstationen, Trainingszirkel (Abbau von Aggressionen durch Konfliktlotsentraining, Konfliktbewältigungsstrategien zur Gewaltprävention), Anlaufstationen (Konfliktberatung, Sucht- und Gewaltprävention), Arbeitsgemeinschaften zur Betreuung von Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten, zum Einüben bestimmter Verhaltensmuster, zur Aufarbeitung von Lerndefiziten, als sinnvolles Freizeitangebot, zur Stärkung des Umweltbewusstseins, Schulschwänzerprojekte, betreute Hausaufgabenzimmer, Hilfen zur Entwicklung von Lernstrategien, Schulbibliotheken und -mediotheken (Aufbau und Benutzung unter Anleitung, Lern- und Schreibwerkstatt, Schülerzeitung, Computerkurse, Computerclub), Betreuungsangebote am Morgen und Nachmittag, Schulhausgestaltung, Schulhofbegrünung als Projekt zur Vandalismusbekämpfung, Theaterprojekte.

Zweckbindung

Im Umfang von 20 Stellen des Gesamtkontingents werden Anrechnungsstunden zweckgebunden für die IT Betreuung zur Verfügung gestellt. In problembehafteten Gebieten mit einer Massierung finanziell schwach ausgestatteter oder bildungsferner oder nichtdeutscher Elternhäuser stehen den Schüler/innen nicht in gleichem Umfang teure Ausstattungsgegenstände, zu denen u.a. Computer gehören, zur Verfügung wie in anderen Elternhäusern. Die Schule hat somit in ihrer Verpflichtung, Chancengleichheit sicher zu stellen, zumindest diesbezüglich "wertausgleichend" zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll an jeder Schule innerhalb dieser Gebiete mindestens ein IT-Ansprechpartner vorhanden sein, dem insbesondere die Beratung, Unterstützung und Betreuung von Lehrerinnen und Lehrern beim IT – Einsatz in ihren Schulen zukommt; er soll Multiplikatorenfunktion übernehmen. In Abhängigkeit von der Organisationsgröße der Schule, sollen für diese Funktion pro 40 Schüler/innen 0,1 Anrechnungsstunden als Stundenzuschuss zur Verfügung gestellt werden.